

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260

Datenschutzerklärung auf [bmf.gv.at/datenschutz](#) oder
auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Unzustellbar zurück an 1000 Wien Postfach 254 - 38

Wonschina Christian
z.H. HPS Hergovits,Pinkel&Schnabl Stb
Triester Straße 14
2351 Wiener Neudorf

Datum: 26. März 2024
Ihre Steuernummer: 38 329/5482

**Bitte geben Sie bei allen Anträgen und
Antworten Ihre Steuernummer an.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich an
das Kundenservice 050 233 233

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter
[bmf.gv.at/kundenservice](#)

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2022

Die Einkommensteuer

wird für das Jahr 2022

festgesetzt mit **26.060,00 €**
Bisher war vorgeschrieben (gerundet) 20.331,00 €

Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vor-
geschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung
in Höhe von 5.729,00 €

Dieser Betrag ist am 2024-05-06 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrichten ist, entneh-
men Sie bitte der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung.

Das Einkommen
im Jahr 2022 beträgt 81.365,66 €

Berechnung der Einkommensteuer :

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 81.498,31 €

Gesamtbetrag der Einkünfte **81.498,31 €**

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Kirchenbeitrag -132,65 €

Einkommen **81.365,66 €**

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
20 % für die weiteren 7.000,00	1.400,00 €
32,5 % für die weiteren 13.000,00	4.225,00 €
42 % für die weiteren 29.000,00	12.180,00 €
48 % für die restlichen 21.365,66	10.255,52 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge **28.060,52 €**

Familienbonus Plus -2.000,16 €

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge **26.060,36 €**

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260

Einkommensteuer	26.060,36 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	-0,36 €
Festgesetzte Einkommensteuer	26.060,00 €

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer	26.060,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet).....	-20.331,00 €
Abgabennachforderung	5.729,00 €

Bitte beachten Sie: Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2022 vom 26. März 2024) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

